

# **SATZUNG**

## **Hand of Progress e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hand of Progress“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den abgekürzten Zusatz e.V. .
2. Der Sitz des Vereins ist in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck und Ziel des Vereins ist es, nachhaltige Entwicklungsprojekte, hauptsächlich in Kenia zu unterstützen, um den Menschen im Not eine bessere Lebensperspektive zu geben. Der „Hand of Progress e.V.“ möchte Unterstützung als Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Arbeit basiert auf der christlichen Nächstenliebe und der Vermittlung christlicher Werte im Alltag.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Bau und die Unterstützung von Sanitärsystemen durch begleitende Hygieneberatung in Bildungsstätten unter Einbeziehung der aktiven Eigeninitiativen der einheimischen Kirchen, Dorfbewohner und Landleute. Durch Aufklärung in Sachen Hygiene, besonders im ländlichen Kenia, lebensgefährlichen Krankheiten sowie Durchfall und Infektionen mit Würmern können vorgebeugt werden. Ein gesünderes und menschenwürdiges Lernumfeld wird ebenfalls geschaffen.
- b) den Bau und die Unterstützung umweltverträglicher Abwasserentsorgung und Förderung sauberer, nachhaltiger und erneuerbarer Energie. Ländliche Gebiete in Kenia haben keine Abwasserkanäle und verwenden Grubenlatrinen, die zur Verseuchung von Trinkwasserbrunnen durch Fäkalienbakterien führen. Mithilfe einer Klär- / Biogasanlage kann dem entgegengewirkt werden, indem menschliche Ausscheidungen wie Kot und Urin als Ressourcen im Nährstoffkreislauf betrachtet werden. Eine Anlage generiert Gas oder Strom für den Eigenverbrauch.
- c) den Bau einer Begegnungsstätte als Haupthandlungsort zur Ausführung der unter §2 aufgeführten Projekte für eine dauerhafte Entwicklungshilfe und Unterstützung im Bereich Sanitär, Bildung, Energie, Umwelt und Glaube.
- d) die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung der Vereinsprojekte.
- e) Förderung des christlichen Glaubens auf Basis der Grundsätze der Deutsche Evangelische Allianz (DEA) . Die Einheit unter den Christen wird gefördert und es geschieht durch die Zusammenarbeit mit den Vorort ansässigen Gemeinden. (im Anhang)
- f) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit in Deutschland durch Spenden und sonstige Aktionen, welche die Anliegen des Vereins fördern.
- g) Ermöglichung und Durchführung von Weiterbildungen & Schulungen, einerseits als Perspektive für arbeitslose junge Dorfmenschen und der Stärkung des Selbsthilfepotentials, andererseits als Unterstützung der allgemeinen Bildung in Themen rund um Nachhaltigkeit.
- h) Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten kirchlicher und anderer gesellschaftlicher Organisationen.
- i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die der Erreichung der Vereinsziele dienlich sind und die durch Kooperation mit dem Verein verbunden sind.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach Anlage 1, Abschnitt A, zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und §§ 53 und 54 Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Leistungsaustausch können operativ tätige Träger von Vereinsfunktionen sowie Angestellte des Vereins eine Vergütung erhalten, die der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessen ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG..
5. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel, durch Geld- und Sachspenden sowie durch den Vertrieb von Druckschriften und sonstigen Artikeln, soweit sie den Satzungszielen dienen, aufgebracht.

### **§4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als
  - a) ordentliches Mitglied,
  - b) förderndes Mitglied.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen nach (1), die an den Aufgaben des Vereins mitwirken und bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen nach (1), die Zwecke des Vereins über direkte und indirekte Förderung unterstützen. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
5. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt es das Mitglied, sich die Ziele des Vereins zu eigen zu machen und die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
6. Der Antragsteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrags wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (e-Mail) besitzen, kann die Bestätigung oder Ablehnung auch per e-Mail verschickt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
7. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **§5 Beiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen ist, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag

bezahlt ist. Der Antragsteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (e-Mail) besitzen, kann die Bestätigung auch per e-Mail verschickt werden.

- a) Der Jahresbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen.
  - b) Nach Eingang der Beiträge wird der Name des Antragstellers innerhalb von 30 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Ein Antragsteller wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald sein Name in die Mitgliederliste eingetragen ist.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu entrichten. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§6 Erlöschens der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
  - b) durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach Beschluss des Vorstandes oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Gerät ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur Zahlung der Beiträge oder bis der Vorstand einen Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und uneingeschränkt selbst geschäftsfähig sein.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung). Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Versammlung.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Textform, wahlweise
    - schriftlich,
    - per Email oder durch elektronische Mitteilung oder
    - durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem, der Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse bzw. dem Tag nach der Einstellung der Einladung auf die Homepage des Vereins.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der

Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

- d) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn min. 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt ein Vorstandsmitglied des Vereins die Leitung.
- f) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### 3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und den erweiterten Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten.
- b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassierbericht des Kassiers und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers.
- c) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes erscheinende Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
- d) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dazu müssen nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein, es kann auch durch ein schriftliches Umlaufverfahren zugestimmt werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit mind. 50% der erschienenen Mitglieder gewählt. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zu neuen Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit mind. 50% der erschienenen Mitglieder gewählt.
  - a) Der erweiterte Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - b) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz (§ 27, 670 BGB) für die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten). Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gezahlt wird.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung (wie z. B. Büro, Buchhaltung, Marketing etc.) Mitarbeiter einzustellen und diesen eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Die monatliche Vergütung für eine Einzelperson darf 450.--€ nicht übersteigen. Sollte eine höhere Vergütung notwendig sein, so hat hierüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§10 Finanzen**

1. Aufgabe des Kassenwarts ist es:
  - a) Die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen; dem Kassenwart obliegt der gesamte Zahlungsverkehr.
  - b) Korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins lückenlos und übersichtlich darzustellen.
  - c) Der erste und zweite Vorsitzende haben das Recht, jederzeit die vom Kassenwart geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.
2. Kassenprüfer  
Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - a) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Kassenführung. Dem Kassenprüfer sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten vom Kassenwart zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
  - b) Der Beginn der Prüfung ist dem Kassenwart mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen.

## **§11 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§12 Auflösung**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel in der Mitgliederversammlung notwendig.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Evangelische Allianz e.V.. Das Vermögen ist dann ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Etwaige entstehende steuerliche Verpflichtungen werden aus dem verbleibenden Vermögen bestritten.

Verkündet und beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am, 27.02.2017.